



PLANARIS

LEGAL

RECHTSANWALT · WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER · VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

# Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ab dem 1. Oktober 2020

**Rechtliche Pflichten und Haftungsrisiko des Geschäftsführers**

Die Insolvenzantragspflicht sei bis Ende 2020 ausgesetzt, heißt es oft. Doch das ist allenfalls die halbe Wahrheit. Für die meisten kriselnden Betriebe ist die Schonfrist wegen Corona seit Oktober bereits abgelaufen – Strafen drohen.

## Neue strategische Handlungsoptionen für ein proaktives Management: außergerichtlicher Sanierungs- und Restrukturierungsrahmen (SRR)

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind weitreichend. Viele Unternehmen stecken durch die tiefe Rezession in einer schwierigen Situation. Der zweite Lockdown im November tut sein Übriges dazu. Betroffen von diesen Auswirkungen sind viele Branchen. Um dem entgegen zu wirken und die pandemie-bedingten Kollateralschäden für die gesamtwirtschaftliche Situation zu minimieren, hat die Bundesregierung weitreichende Rettungsmaßnahmen verkündet, unter anderem im Insolvenzrecht. Das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ist Teil des im März 2020 erlassenen Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, mit dem den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Deutschland begegnet werden soll.

Im Mittelpunkt hierbei steht die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die Aussetzung der haftungsbewehrten und teilweise auch strafbewehrten Insolvenzantragspflicht gilt allerdings nicht – wie oft fälschlicherweise angenommen – flächendeckend für alle Unternehmen, sondern ist nur auf die Fälle beschränkt,

in denen die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) ausschließlich auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht. Zudem ist erforderlich, dass belegbare Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtigen Unternehmen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, Sanierungsmaßnahmen umzusetzen, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Bei Unternehmen, die zum Ende des Geschäftsjahres 2019 nicht zahlungsunfähig waren, wird vermutet, dass eine Zahlungsunfähigkeit pandemie-bedingt eingetreten ist und damit die Antragspflichten suspendiert sind. Das bedeutet, dass die Unternehmen, bei denen bereits 2019 Zahlungsunfähigkeit bestand oder Unternehmen bei denen keine Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen, nicht unter die pandemiebedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflichten fallen und folglich mit allen haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen auch im Geltungsbereich des COVInsAG weiterhin uneingeschränkt antragspflichtig sind.

Die pandemiebedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflichten umfassen grundsätzlich auch den Insolvenzgrund der Überschuldung, wobei Unternehmen, bei denen bereits 2019 eine Überschuldung bestand und bei denen erst später neben der Überschuldung noch der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit hinzugekommen ist, ebenfalls nicht unter die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten fallen. Für diese Unternehmen gilt weiterhin die uneingeschränkte Antragspflicht mit allen Konsequenzen der Nichtbeachtung.

## Insolvenzantragspflicht ab dem 1. Oktober 2020

In allen Medien wurde veröffentlicht, dass der Gesetzgeber die coronabedingten Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 verlängert habe. Das stimmt nur bedingt, denn für diese Verlängerung über den ursprünglich geplanten Termin 30. September 2020 gilt eine entscheidende - und möglicherweise erhebliche - Einschränkung: Insolvenzgrund ist allein eine Überschuldung. Zahlungsunfähig-

ge Betriebe hingegen müssen seit dem 1. Oktober 2020 wieder regulär Insolvenz anmelden. Wenn Geschäftsführer in diesem Fall nicht umgehend beim Insolvenzrichter vorstellig werden, machen sie sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar.

Es gilt: Sobald die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht endet, das heißt nach derzeitigem Stand zum 30. September 2020 (bei Zahlungsunfähigkeit) bezie-

ungsweise zum 31. Dezember 2020 (bei Überschuldung), muss der Geschäftsführer spätestens prüfen, ob nunmehr ein Insolvenzgrund vorliegt. Sollte dies der Fall sein, muss er unverzüglich, und nicht erst nach Ablauf der sogenannten „Drei-Wochen-Frist“, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.

## Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement nach dem StaRUG

Die Politik hat eine Antwort auf die unsicheren Zeiten der Coronakrise angekündigt: Sofern die Aussetzung nicht weiter verlängert wird, wird voraussichtlich ab dem 1. Januar 2021 zwar die Überschuldung als Insolvenzgrund wieder „scharf geschaltet“ mit der Konsequenz einer entsprechenden Antragspflicht. Mit einem neuen Gesetz, kurz StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen), soll aber (vermutlich) zur gleichen Zeit eine Brücke für krisenbetroffene Unternehmen gebaut

werden. Zielgruppe dieses neuen Gesetzes sind im Kern gesunde, aber möglicherweise durch die Krise gebeutelte Unternehmen.

Das rechtliche „Spielfeld“ wird sich durch das neue Gesetz nachhaltig verändern. Eine finanzwirtschaftliche Restrukturierung ohne das Insolvenz-Stigma soll möglich sein. Gleichzeitig können aber auch unwirtschaftliche Verträge gekündigt werden. Gläubiger, die gegen eine solche Restrukturierung sind, können durch Mehrheitsentscheidungen überstimmt werden. Aber: Der

Gesetzesentwurf kündigt auch ein völlig neues Haftungskorsett für Organe (sowohl Geschäftsführer und Vorstände als auch Aufsichtsorgane) an. Das Interesse der Gläubigerschaft wird betont und als zu schützendes Ziel festgeschrieben. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement werden zu strafbewährten Pflichten von Geschäftsleitern. Die - ohnehin schon unübersichtlichen - Haftungsregeln werden um verschiedene Aspekte ergänzt.

Wir denken: Es lohnt sich, diese Handlungsoptionen, aber auch die neuen Haftungsrisiken für das Management frühzeitig und vorbeugend zu durchdenken und zu diskutieren. Nur so kann eine solide Tatsachenbasis geschaffen werden, um Handlungsbedarf zu erkennen und notwendige Schritte einzuleiten.

Wir sind als bewährter Partner für Unternehmen in Krisensituationen für Sie da! Unsere Experten unterstützen Sie bei der Prüfung der Insolvenzantragspflicht und zeigen Ihnen auf, ob Schutzschirm- oder Eigenverwaltungsverfahren geeignetere Möglichkeiten bieten, um die Krise zu bewältigen. Zugleich beraten wir Sie gerne im Hinblick auf eine persönliche Haftung und Strafbarkeit und unterstützen Sie bei der Implementierung von Planungstools und Überwachungsmaßnahmen, um mögliche Zahlungsschwierigkeiten oder Liquiditätsstockungen frühzeitig zu erkennen.

Sprechen Sie uns hierzu jederzeit gerne an.  
Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch.

**Tel. 0661 92881-9100**  
**[info@planaris-legal.de](mailto:info@planaris-legal.de)**



# PLANARIS

LEGAL

RECHTSANWALT · WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER · VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

[planaris-legal.de](https://planaris-legal.de)

✉ [info@planaris-legal.de](mailto:info@planaris-legal.de)

📍 Fulda

☎ 0661 92881-9100

Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda